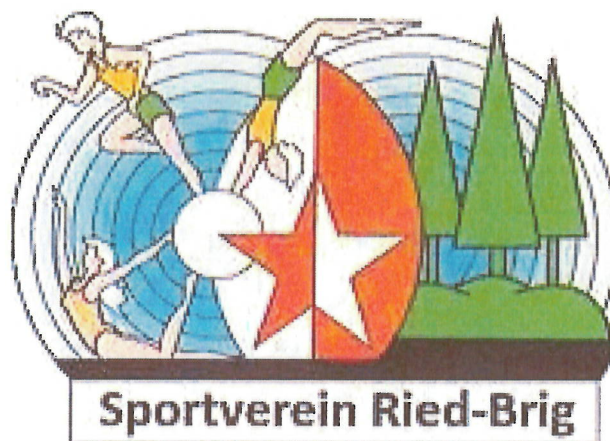




Statuten Sektionsverein **GTV Brigerberg**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Sektionsvereins GTV Brigerberg, welche seit dem 05. September 2024 durch den SV Ried-Brig, PolySport Wallis und GymValais genehmigt sind. Die Statutenänderungen sind notwendig, da Swiss Olympic neue Richtlinien und Empfehlungen definiert hat, wobei nicht nur der Kantonalverband, sondern auch seine Mitgliedsvereine ihre Statuten gemäss diesen neuen Richtlinien aktualisieren müssen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1 Name und Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen **Geräteturnverein Brigerberg (GTV Brigerberg)** besteht ein Sektionsverein des Vereins SV Ried-Brig gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB). Der **GTV Brigerberg** ist in den SV Ried-Brig übergeordnet eingebunden und dessen Statuten sind verbindlich. Der **GTV Brigerberg** bietet ein geeignetes Sportangebot Geräteturnen für seine Mitglieder jeden Alters gemäss dem Leitbild von PolySport Wallis, GymValais und Schweizerischen Turnverband STV an, bei welchen der **GTV Brigerberg** angeschlossen ist.

2 Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Der **GTV Brigerberg** besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im Folgenden «Mitglieder» genannt).

Gemäss den Vorschriften des STV müssen alle Vereinsmitglieder, bzw. Sektionen und deren Mitglieder für jedes Kalenderjahr (01.01 - 31.12) dem Kantonalverband bzw. dem STV gemeldet werden.

Art. 3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Sektionsvereins **GTV Brigerberg**.

Art. 4 Aktivmitglieder

Alle Mitglieder, welche aktiv am Geräteturnen teilnehmen (Turnende, Leitende, Wertungsrichtende).

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Sektionsverein **GTV Brigerberg** in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung des **GTV Brigerberg** auf Antrag dessen Vorstandes.

Art. 6 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder unterstützen den Sektionsverein **GTV Brigerberg** mit einem jährlichen Beitrag, sind aber sportlich nicht aktiv.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) Durch Austritt: Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss vor der Generalversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden. Die Beiträge von Mitgliedern sind auch bei einem Austritt während des Jahres für das ganze Jahr geschuldet, insbesondere bei der Mitteilung des Austritts nach der Generalversammlung.
- b) Durch Ausschluss: Er erfolgt durch die Generalversammlung bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse oder Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages.
- c) Mit dem Austritt aus dem Sektionsverein **GTV Brigerberg** tritt das Mitglied aus dem Verband GymValais und STV aus.

3 Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Jedes Aktivmitglied vom Sektionsverein **GTV Brigerberg** hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Sportvereins Ried-Brig zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten von PolySport Wallis, GymValais und STV teilzunehmen, unter Beachtung der festgesetzten Zulassungs- und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlagen des Vereins, von PolySport Wallis, GymValais und STV zu besuchen.

Jedes Mitglied des **GTV Brigerberg** ist, entsprechend den Statuten an der Generalversammlung des SV Ried-Brig, stimmberechtigt.

Art. 9 Pflichten und Haftung

Der Besuch der Turnstunde hat regelmässig zu erfolgen. Bei Fernbleiben von der Turnstunde und Vereinsanlässen ist den Leitenden eine Entschuldigung einzureichen.

Jedes Mitglied hat dem Sektionsverein **GTV Brigerberg** jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung des GTV Brigerberg festgesetzt wird.

Der Sektionsverein **GTV Brigerberg** führt eine eigene Rechnung, Budget und Konto, welche vom Finanzchef des Sektionsvereins **GTV Brigerberg** zu führen sind. Rechnung, Budget und Konto werden durch den Vorstand des GTV Brigerberg (Revision erfolgt durch Präsident und Revisor) jährlich geprüft und freigegeben. Präsident, Finanzchef und technische Hauptleitung sind Einzelzeichnungsberechtigt für das Konto des Sektionsvereins **GTV Brigerberg**. Ehrenmitglieder, Leiter und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein wird der Beitrag in voller Höhe geschuldet.

Für die Verpflichtungen des Sektionsvereins **GTV Brigerberg** haftet sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den Jahresbeitrag hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 10 Erscheinungsform

Der Verein und seine Sektionen/Riegen unterwerfen sich den Statuten und Reglementen derjenigen Organisationen, deren Mitglieder sie sind. Diese sind für die Mitglieder der Vereine von Rechtes wegen bindend. Die Mitglieder des Vereins erkennen die entsprechenden Statuten und Reglemente an und halten sich an sie.

Art. 11 Werte und Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe sowie die direkten und indirekten Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt und befolgt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Er verbreitet diese Prinzipien in ihrem Wirkungsbereich. Die entsprechenden Bestimmungen gelten insbesondere für seine Organe, Mitglieder, Athlet*innen, Trainer*innen, Funktionär*innen, Leiter*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte. Mutmaßliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können gemäss dem Ethik-Statut sanktioniert werden. In anderen Fällen werden die rechtliche Beurteilung und ggf. die Sanktionen ausschliesslich vom Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss staatlicher Gerichte, gemäss den Bestimmungen des Doping-Statuts und der Ethik-Statuten ausgesprochen. Darüber hinaus anerkennt der Verein die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäß den Statuten des STV bzw. den entsprechenden Reglementen.

4 Organisation

Art. 12 Organe

Organe des Sektionsvereins **GTV Brigerberg** sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt.

Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie eventuelle Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14 Kompetenzen

Der GV fallen folgende Aufgaben zu:

- ☐ Wahl der Stimmenzähler
- ☐ Abnahme des Protokolls der Generalversammlung;
- ☐ Entgegennahme der Jahresberichte
- ☐ Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- ☐ Wahl des Präsidenten
- ☐ Wahl des Vorstandes
- ☐ Wahl der Revisionsstelle
- ☐ Festsetzung des Jahresbeitrages
- ☐ Festsetzung des Jahresprogrammes
- ☐ Genehmigung und Änderung der Statuten
- ☐ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ☐ Entscheid über Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vereinsvorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, verlangen. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Die Leitung des Vereins ist Sache des von der GV auf zwei Jahre gewählten Vorstandes. Nach diesem Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Die Gesamtdauer der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 12 Jahre bzw. 16 Jahre nicht überschreiten, wenn es mindestens eine Amtszeit als Präsident*in gibt.

Der Vorstand besteht mindestens aus: Vereinspräsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Aktuar und Kassier. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechterquote geachtet werden.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Sektionsverein GTV Brigerberg, organisiert zusammen mit den Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen, der Gemeinde, den Behörden, PolySport Wallis, GymValais sowie eventuell einem schweizerischen Dachverband und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.

Art. 19 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft, effizient und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Vereins aus. Besteht für ein Vorstandsmitglied die Gefahr eines Interessenkonflikts im Bezug auf einen Beschluss des Vorstands, so informiert das Mitglied den Präsidenten oder die Präsidentin und zieht sich während der Beratung und der Beschlussfassung zurück. Außerdem entzieht sich das Mitglied jeglichem Austausch mit den anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so informiert dieser/diese seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin.

Wenn das betreffende Mitglied den behaupteten Interessenkonflikt bestreitet, trifft der Vorstand eine Entscheidung, indem er das betreffende Mitglied ausschließt.

Annahme von Geschenken: Mitglieder des Vorstands (ggf. anderer Organe) dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile, die in irgendeiner Weise mit ihrem Mandat im Verein in Verbindung stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und deren Wert 100.00 CHF übersteigt, verlangen, annehmen oder gewähren.

B. Technische Leitung

Art. 20 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leitern und Hilfsleitern. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Sportstunden anbieten zu können. Ein Mitglied der technischen Leitung ist ein gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

C. Revisionsstelle

Art. 21 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltung sowie die Belege einzusehen.

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Revisoren, die die Revisionsinstanz bilden. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle für die gleiche Amtszeit wählen.

5 Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Das Vereinsjahr wird finanziell jeweils per 31. August abgeschlossen.

Die Einnahmen des **GTV Brigerberg** setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- ☐ Mitgliederbeiträge (Die Beiträge sind für die gesamte Saison zu entrichten.)
- ☐ Erträge aus Materialvermietungen (Turnbekleidung)
- ☐ Gewinne aus Veranstaltungen und Angeboten (z.B. Trainingslager)
- ☐ Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

6 Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 24 Auflösung oder Fusion

Über die Auflösung des Sektionsvereins **GTV Brigerberg** entscheidet die Zweidrittelmehrheit des Gesamtvereins (Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder).

Bei einer allfälligen Auflösung des Sektionsvereins **GTV Brigerberg** wird das noch vorhandene Vermögen, inklusiv Inventar, dem Sportverein Ried-Brig übergeben.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung per sofort in Kraft.

Geräteturnverein Brigerberg (GTV), Ried-Brig, 04.12.2025



Gabriela Sonnentrücker
Präsidentin



Nicole Brunner
Aktuarin

Sportverein Ried-Brig, Ort/Daum:

Claudia Bonani
Präsidentin

Carmen Elsig
Aktuarin

PolySport Wallis, Ort/Datum:

Judith Berchtold
Präsidentin

Sabine Kalbermatten
Aktuarin

GymValais, Ort/Datum: Gampel, 20.12.2025



Fernanda Hildbrand
Vizepräsidentin Oberwallis



Sarah RoCHAT Antille
Sekretariat